



# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 231/04

---

**(AktENZEICHEN)**

## BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Marke 302 43 620**

wird der Beschluss des erkennenden Senats vom 9. August 2006 wegen eines offensichtlichen Schreib- und Übertragungsfehlers dahingehend berichtigt, dass der auf Seite 8 des Beschlusses im zweiten Satz des zweiten Absatzes genannte Wortbestandteil der Widerspruchsmarke nicht „SEMIONE“, sondern „SEMPIONE“ lautet.

München, den 26. September 2006

Bundespategericht, 28. Senat

gez.

Unterschriften